

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Herrn

Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2651**

nachrichtlich:

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 30.November 2007

Unterrichtung des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages über die Vorbereitung eines Verwaltungsabkommens

hier: Vereinbarungen über die Ausführung von Vollzugsaufgaben im Sinne des Kapitels XI-2 der Anlage des internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS-Übereinkommen) betreffend Seeschiffe (SOLAS-Ausführungsvereinbarung) und

Vereinbarung über die Kostenerstattung durch den Bund für die Durchführung von Kontrollen gemäß Regel 9 von Kapitel XI-2 der Anlage des SOLAS-Übereinkommens durch die Wasserschutzpolizei des Landes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

unter Bezugnahme auf Ziffer 4.2.1 des Haushaltsführungserlasses 2007 übersende ich die oben bezeichnete Vorlage des Innenministeriums mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Klaus Peter Milkereit

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig - Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL

24105 Kiel

über

Finanzministerium
des Landes Schleswig - Holstein
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

29. November 2007

Unterrichtung des Finanzausschusses über die Vorbereitung eines Verwaltungsabkommens

hier:

Vereinbarung über die Ausführung von Vollzugsaufgaben im Sinne des Kapitels XI-2 der Anlage des internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS-Übereinkommen) betreffend Seeschiffe (SOLAS-Ausführungsvereinbarung)

und dazu

Vereinbarung über die Kostenerstattung durch den Bund für die Durchführung von Kontrollen gemäß Regel 9 von Kapitel XI-2 der Anlage des SOLAS-Übereinkommens durch die Wasserschutzpolizei des Landes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

hiermit möchte ich den Finanzausschuss des Landes Schleswig – Holstein darüber in Kenntnis setzen, dass die Landesregierung den beigefügten Entwürfen in der Kabinettsitzung am 13.11.2007 zugestimmt hat.

Die internationalen Vorschriften zur Abwehr von terroristischen Bedrohungen gegen Schiffe und Hafenanlagen, das SOLAS-ÜE mit Kap. XI-2 und dem ISPS-Code sowie die VO (EG) 725/2004, sehen auch staatliche Überwachungsmaßnahmen an Bord von Schiffen vor.

Im Gegensatz zu den Häfen und den Hafenanlagen für deren Schutz die Länder zuständig sind, fällt die Einrichtung und Überwachung von Sicherungssystemen an Bord von Schiffen nach den o. g. Vorschriften in Bundeskompetenz. Das dort zuständige Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ist jedoch allein nicht in der Lage, die notwendigen Kontrollaufgaben zu übernehmen.

Zugleich stellt sich bei dieser Aufgabe aufgrund der großen Schnittstellen zu den schiffahrtspolizeilichen Kontrollaufgaben der Wasserschutzpolizei, der dort vorhandenen polizeilich-maritimen Kompetenz und zur ohnehin länderspezifischen Aufgabe der polizeilichen Gefahrenabwehr in Terrorlagen die Frage nach einer sinnvollen Einbindung der Länder mit ihren Wasserschutzpolizeien.

In der Bund-Länderabstimmung besteht breiter Konsens, dass die Wasserschutzpolizei für die Wahrnehmung der Kontrollaufgaben im Bereich der maritimen Terrorabwehr gut geeignet ist und deshalb eine Aufgabenübertragung im Wege von Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern anzustreben ist.

Dies ist möglich, weil sich eine entsprechende gesetzliche Grundlage im § 5 Seeaufgabengesetz befindet und insofern ein Staatsvertrag entbehrlich ist.

Zur Kompensation des Mehraufwandes auf Länderseite wurde eine ergänzende Vereinbarung über die Kostenerstattung durch den Bund entwickelt, durch die eine Vergütung des zusätzlichen wasserschutzpolizeilichen Kontrollaufwandes gewährleistet wird.

Ein Personalmehrbedarf aus der Wahrnehmung dieser Aufgabe entsteht bei der Wasserschutzpolizei nicht. Der Bund erstattet dem Land für die Ausführung der Aufgaben jährlich eine Aufwandsentschädigung.

Für die vorgenannte Vereinbarung über die Kostenerstattung wurde ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren gewählt, das schlanke Verwaltungsabläufe ermöglicht und auf diese Weise ein Missverhältnis von Aufwand und Nutzen vermeidet.

Es ist beabsichtigt, die bereits durch den Bund paraphierten Vereinbarungen nach Unterrichtung des Finanzausschusses des schleswig-holsteinischen Landtags zu unterzeichnen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i. V. Norbert Scharbach

Anlage: -Vereinbarungsentwürfe-

Vereinbarung
über
die Ausführung von Vollzugsaufgaben
im Sinne des Kapitels XI-2 der Anlage des internationalen Übereinkommens von 1974 zum
Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS-Übereinkommen ¹) betreffend Seeschiffe
(SOLAS-Ausführungsvereinbarung)

Die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (im Folgenden „Bund“), und das Land Schleswig-Holstein (im Folgenden „Land“), vertreten durch das Innenministerium, schließen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4b des Seeaufgabengesetzes über die Ausübung von Vollzugsaufgaben im Sinne der Regel 9 Absatz 1 und 2.4, 2.5 von Kapitel XI-2 der Anlage des SOLAS-Übereinkommens folgende Vereinbarung:

§ 1

Als Vollzugsaufgaben im Sinne dieser Vereinbarung gelten die Durchführung von Kontrollmaßnahmen und Maßnahmen zur Einhaltung von Vorschriften nach Regel 9 Absatz 1 und 2.4, 2.5 von Kapitel XI-2 der Anlage des SOLAS-Übereinkommens in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie.

§ 2

(1) Die Aufgaben nach § 1 werden durch das Innenministerium - Landespolizeiamt - des Landes in seinem Zuständigkeitsbereich nach Maßgabe einer vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (im Folgenden „Bundesamt“) zu erstellenden Dienstanweisung wahrgenommen und durch die Wasserschutzpolizeireviere und deren nach geordnete Dienststellen (Wasserschutzpolizei) in ihrem Zuständigkeitsbereich ausgeführt.

(2) Sind Kräfte der Wasserschutzpolizei des Landes für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung nicht verfügbar, ist das Bundesamt zu informieren.

¹ SOLAS = Safety of life at sea

§ 3

Die Zentrale Kontaktstelle bei der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes leitet die bei ihr nach Regel 9 Absatz 2.1 von Kapitel XI-2 der Anlage des SOLAS-Übereinkommens eingehenden Daten bei Vorliegen triftiger Gründe im Sinne von Regel 9 Absatz 2.4 des gleichen Kapitels an die Wasserschutzpolizei-Leitstelle im Maritimen Sicherheitszentrum (MSZ). Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben davon unberührt.

§ 4

Das Bundesamt kann der Wasserschutzpolizei des Landes im Rahmen des § 1 Ermittlungs- und Vollzugsaufträge erteilen. Für die Art der Ausführung ist allein die Wasserschutzpolizei verantwortlich.

§ 5

Sofern im Rahmen von § 1 dieser Vereinbarung eine Maßnahme nach Regel 9 Absatz 1.3 oder Regel 9 Absatz 2.5 des Kapitels XI-2 der Anlage des SOLAS-Übereinkommens oder eine minderschwere Maßnahme getroffen wird, sind das Bundesamt sowie die Zentrale Kontaktstelle des Bundes unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

(1) Die Kosten der Durchführung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung werden nach Maßgabe einer gesonderten „Vereinbarung über die Kostenerstattung durch den Bund für die Durchführung von Kontrollen gemäß Regel 9 von Kapitel XI-2 der Anlage des SOLAS-Übereinkommens durch die Wasserschutzpolizei des Landes Schleswig-Holstein“ vom Bund erstattet. Die Vereinbarung über die Kostenerstattung bestimmt die zu berücksichtigenden Kostentatbestände. Die dort vorgegebene Anzahl der Personalstunden für den Personaleinsatz wird im Zwei-Jahres-Rhythmus, erstmals zum 01. Januar 2010, überprüft.

(2) Für Schäden, die dem Bund aufgrund fehlerhaften Verhaltens von Bediensteten des Landes selbst entstehen oder die er gegenüber Dritten zu ersetzen hat, leistet das Land in dem

Umfang Ersatz, wie es seinerseits bei entsprechenden Schäden im eigenen Aufgabenbereich haftet oder nach den maßgeblichen Vorschriften und Anwendungsgrundsätzen von seinen Bediensteten Ersatz verlangen kann.

§ 7

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung und Erfüllung der nach der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zusätzlich erforderlichen Voraussetzungen in Kraft. Das Land, vertreten durch das Innenministerium, setzt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung von der Erfüllung der nach Landesverfassung erforderlichen Voraussetzungen umgehend in Kenntnis.

(2) Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2009. Bis zu diesem Zeitpunkt kann die Vereinbarung zum 31. Dezember 2009 gekündigt werden, ansonsten verlängert sich dessen Geltungsdauer um fünf Jahre. Die Geltungsdauer verlängert sich in der Folgezeit um jeweils fünf Jahre, sofern nicht zwölf Monate vor deren Ablauf gekündigt wird.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Leiter der Abteilung
Wasserstraßen und Schifffahrt

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Hil'.

Bonn, den 11. 09. 2002

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Innenministerium
Leiter der Abteilung IV 4
Polizei, Katastrophen- und
Bevölkerungsschutz

Kiel, den

3 Erläuterungen

a) Übertragung der Aufgaben

Im Rahmen des Bund-Länder Arbeitskreises „Maritime Security“ (BLAMS) wurde eine Einigung zwischen dem Bund und den Ländern erzielt, die Security-Kontrollen analog der MARPOL-Kontrollen stattfinden zu lassen. Die Durchführung der Kontrollen zur Gefahrenabwehr gemäß Regel 9 Absatz 1, 2.4 und 2.5 des Kapitels XI-2 der Anlage des SOLAS-Übereinkommens sollen mittels dieser gesonderten Vereinbarung auf die betroffenen Küsten- und Binnenländer übertragen werden. Die Vereinbarung soll nur auf die Aufgaben, die dem Bund durch das Gesetz zur Ausführung der im Dezember 2002 vorgenommenen Änderungen des SOLAS-Übereinkommens und des ISPS-Codes² zugewiesen werden, zugeschnitten sein. Als Aufgaben werden sowohl die Ausführung der Kontrollen zur Gefahrenabwehr auf Schiffen in Häfen als auch auf Schiffen, die in einen deutschen Hafen einzulaufen beabsichtigen, übertragen, soweit sie nicht im allgemeinpolizeilichen Interesse liegen. In diesem Rahmen werden die Länder eigenverantwortlich und außerhalb der dem Bund durch das SeeAufgG übertragenen Aufgaben aus Kapitel XI-2 der Anlage des SOLAS-Übereinkommens tätig.

b) Ausübung der Aufgaben

§ 2 Abs. 1 der Vereinbarung nennt den Grundsatz, dass die Aufgaben nach § 1 durch die Polizeikräfte des Landes ausgeübt werden. Soweit das betroffene Land einer anderen Stelle diese Aufgaben übertragen hat, ist diese zu benennen und im Vereinbarungstext entsprechend einzufügen. Um die Kontrollen für den deutschen Raum zu vereinheitlichen, wird das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie eine allgemeine Anweisung zur Durchführung der Kontrollen herausgeben. Die grundsätzliche Zuständigkeit des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie folgt aus § 5 Abs. 1 Nr. 4b SeeAufgG neue Fassung.

§ 2 Abs. 2 enthält eine „Notklausel“, welche die Gewährleistung der Aufgabendurchführung auch für die Fälle sicherstellt, bei denen die Polizei nicht verfügbar ist.

Durch § 3 wird gewährleistet, dass die zur Ausübung der Aufgaben notwendigen Daten und Informationen bereit zu stellen sind. Die Daten werden durch die Zentrale Kontaktstelle von

² ISPS-Code – Internationaler Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen

den auf einen deutschen Hafen zulaufenden Seeschiffen im internationalen Verkehr abgefragt und elektronisch aufbereitet.

c) Aufsicht

Eine ausdrückliche Regelung hinsichtlich der Rechts- und Fachaufsicht ist nach hiesiger Auffassung nicht erforderlich. Die generelle Frage, „ob“ Kontrollen durchgeführt werden, stellt sich nicht für die Polizeidienststellen. Dieses hat der Bund mit der Annahme der Änderungen des SOLAS-Übereinkommens durch das am 22.12.2003 verabschiedete Vertragsgesetz³ als nationales Recht bereits beschlossen. Der Bundesrat hat dem Ausführungsgesetz am 11.06.2004 zugestimmt⁴. Die Aufgabe zur Durchführung von Kontrollen an Bord von Seeschiffen soll aber aufgrund der fachlichen Nähe der Wasserschutzpolizeien zur äußeren Gefahrenabwehr und der relativ hohen Kontrolldichte auf diese übertragen werden. Der Bund soll im Rahmen der Kontrollen den Polizeikräften gegebenenfalls auch konkrete Ermittlungs- und Vollzugsaufträge nach § 4 erteilen können; er entscheidet in diesen Fällen darüber, ob eine ganz bestimmte Maßnahme durchgeführt wird. Daher sind die Polizeidienststellen in diesem Fall ausschließlich für die Art der Ausführung des Auftrages verantwortlich. Demgemäß können die Polizeidienststellen in anderen Fällen über die Frage, welche Maßnahme angewendet werden und wie sie durchgeführt werden soll, in eigener Verantwortung entscheiden. Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie in der Verordnung über die vom Bund auszuführenden Änderungen vom Dezember 2002 des SOLAS-Übereinkommens und des ISPS-Codes als Ordnungswidrigkeitenbehörde benannt wird. In dieser Vereinbarung geht es ausschließlich um die Feststellung eines Verstoßes des Schiffes gegen die bestehenden Vorschriften, nicht aber darum, die Polizeidienststellen zu beaufsichtigen. Werden die Polizeibehörden während der Ausführung der Kontrollen im Sinne des Kapitels XI-2 der Anlage des SOLAS-Übereinkommens wegen eines Anfangsverdachts in eigener polizeilicher Zuständigkeit tätig, so liegt diese Tätigkeit außerhalb der SOLAS-Maßnahmen und wird nicht mehr durch diese Vereinbarung gedeckt.

d) Zusammenarbeit

§ 5 betont die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit. Sofern Maßnahmen nach Regel 9 Absatz 1.3 und 2.5 des Kapitels XI-2 der Anlage des SOLAS-Übereinkommens beziehungs-

³ BGBl. 2003 II S. 2018

weise minderschwere Maßnahmen getroffen werden, ist das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie unverzüglich zu unterrichten. Ebenfalls durch die WSP muss die Zentrale Kontaktstelle unterrichtet werden, damit von dort gegebenenfalls Koordinierungen mit anderen Stellen vorgenommen werden können.

Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ist ebenfalls zuständige Behörde für die administrative Kommunikation mit anderen Vertragsstaaten. Das Bundesamt kann auf Anfrage der WSP-Leitstelle die Informationen der Flaggenbehörde des betreffenden Schiffes an diese übermitteln, beziehungsweise wird die Flaggenbehörde von ergriffenen Maßnahmen in Kenntnis zu setzen sein. Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann sich zur Erfüllung der oben genannten Aufgaben gemäß § 5 Abs. 2 SeeAufgG anderer geeigneter Stellen bedienen. Diese werden dann der WSP-Leitstelle bekannt gemacht.

e) Kosten

Eine direkte Kostenzurechnung, die deutlich trennen muss nach Maßnahmen im Sinne des ISPS-Codes und nach solchen, die rein polizeilich veranlasst sind oder in den Zuständigkeitsbereich der Häfen (Länder) fallen, lässt sich nicht beziehungsweise nur mit erheblichem Verwaltungsaufwand vornehmen, weil der reale Aufwand quantitativ noch nicht abschätzbar ist. Aus diesem Grund soll die Kostenerstattung auf der Grundlage einer Pauschalierung erfolgen. Die Festlegung der relevanten Kostentatbestände der Kontrollen zur Gefahrenabwehr in der Seeschifffahrt bleibt aus diesem Grunde einer gesonderten Vereinbarung vorbehalten. Diese Vereinbarung ist Grundlage der Kostenerstattung des Bundes an die Länder. Der Bund erstattet dem Land für die Ausführung der Aufgaben jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung errechnet sich nach der Anzahl der zu erwartenden erweiterten und der sog. Clear-Ground-Kontrollen, multipliziert mit der durchschnittlichen Dauer und den durchschnittlichen Personalkostensätzen des Landes. Die Kosten der vom Bundesamt zusätzlich angeordneten Kontrollen werden gesondert erstattet.

f) Haftung

Im Falle einer Schädigung haftet der Bund im Außenverhältnis nach den allgemeinen Grundsätzen. § 6 Abs. 2 regelt den Fall des Innenregresses. Danach erhält der Bund eine Erstattung

⁴ Bundesrat Drucksache 392/04 (B) vom 11.06.2004

durch das Land, soweit dieses nach allgemeinen Grundsätzen bei der Erfüllung eigener Aufgaben haften würde.

g) Inkrafttreten

Die Inkrafttretensklausel berücksichtigt, dass einige der die Vereinbarung unterzeichnenden Länder ihre Länderparlamente zuvor beteiligen müssen.

Die Vereinbarung wird zunächst nur für zwei Jahre abgeschlossen. Wird sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt, verlängert sich deren Laufzeit um weitere fünf Jahre. Die dann zur Kündigung notwendige Frist wird auf zwölf Monate vor dem jeweiligen Ablauf der Vereinbarungsdauer festgelegt.

Vereinbarung

über die Kostenerstattung durch den Bund für die Durchführung von Kontrollen gemäß Regel 9 von Kapitel XI-2 der Anlage des SOLAS-Übereinkommens durch die Wasserschutzpolizei des Landes Schleswig-Holstein

Die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (im Folgenden „Bund“), und das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Innenministerium, schließen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4b des Seeaufgabengesetzes über die Kostenerstattung durch den Bund für die Durchführung von Kontrollen gemäß Regel 9 von Kapitel XI-2 der Anlage des SOLAS-Übereinkommens folgende Vereinbarung:

§ 1

(1) Diese Vereinbarung regelt die Aufteilung und Erstattung der Kosten für die Durchführung der Aufgaben, die bei Kontrollen nach Regel 9 von Kapitel XI-2 der Anlage zum SOLAS-Übereinkommen¹ entstehen und gemäß § 6 Abs. 1 der „**Vereinbarung über die Ausführung von Vollzugsaufgaben im Sinne des Kapitels XI-2 der Anlage des internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (SOLAS-Übereinkommen) betreffend Seeschiffe**“ (SOLAS-Ausführungsvereinbarung), durch den Bund zu tragen sind.

(2) Die Kontrollen im Sinne dieser Vereinbarung unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Intensität und Tiefe. Sie werden wie folgt definiert:

- a) **Eingangs- und Dokumentenkontrollen**, die sich darauf beschränken, das Vorhandensein und die Gültigkeit der Papiere beziehungsweise Zertifikate zur Gefahrenabwehr nach dem SOLAS-Übereinkommen zu prüfen.

Sie werden von Bediensteten der Wasserschutzpolizei des Landes Schleswig-Holstein im Zuge der Kontrollen zu anderen Zwecken durchgeführt.

- b) **Erweiterte Kontrollen**, die aufgrund von zahlenmäßigen Vorgaben des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) zu veranlassen sind.

Sie umfassen weitergehende Maßnahmen, wie beispielsweise eine gesonderte Schiffsbegehung mit Umschau, Befragung von Personen, die mit der Gefahrenabwehr an Bord des Schiffes betraut sind und die Einsichtnahme in den Plan zur Gefahrenabwehr im jeweils erforderlichen Umfang.

- c) **Anlassbezogene Kontrollen**, die auf Grund eines Verdachts über Verletzungen der formalen Vorschriften zur Gefahrenabwehr nach dem SOLAS-Übereinkommen durchzuführen sind.

§ 2

(1) Für Eingangs- und Dokumentenkontrollen (§ 1 Abs. 2 Buchst. a) entsteht dem Land ein geringer Mehraufwand. Das Land Schleswig-Holstein verzichtet auf eine Kostenerstattung für diese Kontrollen.

(2) Für erweiterte Kontrollen (§ 1 Abs. 2 Buchst. b) zahlt der Bund dem Land Schleswig-Holstein eine Kostenpauschale. Diese ergibt sich aus der Anzahl der vorgegebenen Kontrollen und einem Personaleinsatz von zwei Personalstunden des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 11 je Kontrolle.

(3) Für anlassbezogene Kontrollen (§ 1 Abs. 2 Buchst. c) zahlt der Bund dem Land Schleswig-Holstein ebenfalls eine Kostenpauschale. Diese ergibt sich aus der Anzahl der im Vorjahr durchgeführten anlassbezogenen Kontrollen und einem Personaleinsatz von zwei Personalstunden des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 11 je Kontrolle.

¹ SOLAS = Safety of life at sea

(4) Für die Kostenpauschalen sind die aktuellen Personalkostensätze des Landes Schleswig-Holstein anzusetzen. Auf die Erstattung von weiteren Kosten, insbesondere von Betriebskosten für den Einsatz von Wasserfahrzeugen und Aus- und Fortbildungskosten, wird verzichtet.

§ 3

(1) Zur Bereitstellung der Bundesmittel für die Durchführung der in § 1 Abs. 2 Buchst. c genannten anlassbezogenen Kontrollen meldet das Land Schleswig-Holstein dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres die Anzahl der durchgeführten anlassbezogenen Kontrollen des jeweiligen Vorjahres.

(2) Der Bund überweist dem Land Schleswig-Holstein die Erstattungsbeträge gemäß § 2 Abs. 2 und 3 zum 1. Juli.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung und Erfüllung der nach der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein zusätzlich erforderlichen Voraussetzungen in Kraft. Sie kann nur zusammen mit der SOLAS-Ausführungsvereinbarung gekündigt werden. Es gelten die in § 7 Absatz 2 der SOLAS-Ausführungsvereinbarung festgelegten Kündigungsfristen.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Leiter der Abteilung
Wasserstraßen und Schifffahrt

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Innenministerium
Leiter der Abteilung IV 4
Polizei, Katastrophen- und
Bevölkerungsschutz



Bonn, den *11.09.2007*

Kiel, den